



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Einsbach „Am Weiherweg“ der Gemeinde Sulzemoos

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 den Bebauungsplan Einsbach „Am Weiherweg“ in der Fassung vom 24.01.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich gekannt gemacht. Der Bebauungsplan Einsbach „Am Weiherweg“ der Gemeinde Sulzemoos tritt hiermit in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, 1. OG, Zimmer 15, während unserer allgemeinen Amtsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

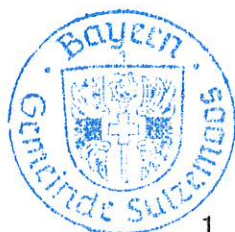
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sulzemoos, 17.05.2022

  
Johannes Kneidl  
Erster Bürgermeister



Aushang vom 17.05.2022 bis 17.06.2022

Amtsstunden der Gemeinde Sulzemoos  
Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr,  
Do. zusätzl. 16.00 – 18.00 Uhr